



Satzung

1. Tanzclub Ludwigsburg

mit Beschluss der MHV vom 8. Oktober 2021



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „1. Tanzclub Ludwigsburg e.V.“, hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Fachverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller Arten des Tanzens und Tanzsports, die Pflege der Gemeinschaft, sowie die sportliche Förderung der Jugendlichen in allen Belangen des Tanzens und des Tanzsports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Übungs- und Unterrichtsstunden für den Tanzsport sowie die Veranstaltung von Tanzsportturnieren verwirklicht.
- 3) Ebenso werden für Menschen mit Behinderung / Funktionsbeeinträchtigung Übungs- und Unterrichtseinheiten angeboten.
- 4) Hierzu unterhält der Verein ein Tanzsportzentrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Aufgaben

- 1) Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen dem Verein und Tanzschulen bzw. Tanzschulinhaber bei den einzelnen Aufgabenbereichen. Aufgaben sind insbesondere die:



- Durchführung von Wettkämpfen im Turniersport, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem TBW und DTV.
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglieder des Vereins sind:

1) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die einer sportlichen Aktivität im Leistungs- und Breitensport nachgehen. Dazu gehören:

- Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
- Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Erwachsene

2) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle Förderung des Vereinszweckes. Sie nehmen nicht am Sportbetrieb des Vereines teil.

3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ein förderndes Mitglied hat ausschließlich beratende Funktion und soll für die Interessen des Vereins eintreten

4) Vorläufige Mitglieder

Vorläufige Mitglieder gehen wie aktive Mitglieder einer sportlichen Aktivität im Leistungs- und Breitensport nach, sind jedoch nicht stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen.

§ 6 Erwerb/Änderung der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages
- 4) Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsletzten möglich und ist schriftlich zu beantragen. Die zum Zeitpunkt des Wechsels gültige Kündigungsfrist verlängert sich um ein halbes Jahr.



- 5) Der Wechsel von einer vorläufigen in eine aktive Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsletzten möglich, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestdauer von 3 Kalendermonaten und ist schriftlich zu beantragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2) Ein freiwilliger Austritt muss schriftlich bzw. durch persönliche Abgabe in der Geschäftsstelle dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3) Für vorläufige Mitglieder ist ein Austritt mit Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsletzten möglich. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft für vorläufige Mitglieder beträgt jedoch 3 volle Kalendermonate.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, wegen: Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere wegen
 - Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen trotz vorheriger zweimaliger Zahlungsaufforderung oder
 - Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
 - wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens.
- 5) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erhoben werden, und zwar beim Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, unter schriftlicher Angabe von Gründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Abänderung des Beschlusses des Vorstandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle des Einspruches bei Ausschluss ruhen Mitgliedschaft und Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines Ausschlusses.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Sofern der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der aus den Beiträgen der Mitglieder nicht zu finanzieren ist, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- 3) Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.



- 4) Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- 5) Eine Umlage darf nur für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung erhoben werden.
- 6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 7) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 8) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jeweils zum 1. des Monats
- 9) Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung des Vereins.
- 3) Stimmberechtigt bei Wahlen und Beschlussfassungen sind alle aktiven und passiven Mitglieder nach §5, mit Ausnahme von:
 - Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei Vorstandswahlen.
 - Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei Beschlussfassungen und allen anderen Wahlen.
- 5) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Gesamtvorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
- 6) Mitglieder können auch Mehrfachmitglieder sein, sie werden dann zusätzlich bei den Abteilungen als Mitglied geführt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung



§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder im Sinne des § 5.
- 2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real, hybrid oder virtuell (Onlineverfahren)
- 3) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem, nur den Mitgliedern mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen, Online-Konferenzsystem statt.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese soll im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 6) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail und per Aushang unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- 7) Die Mitglieder haben dann Zeit, Anträge beim Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 8) Dringlichkeitsanträge können bis vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Einzige Ausnahme sind Anträge zur Satzungsänderung. Diese sind keine Dringlichkeitsanträge.
- 9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der aktiven und passiven Mitglieder nach §5 die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 11) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den/die Präsident/in, im Verhinderungsfall durch den/die Vizepräsident/in, wahrgenommen.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- 13) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Die Wahl der Ressortleiter/innen, diese haben dann Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
 - Die Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts/in.
 - Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen.
 - Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Abänderung der Vereinssatzung, diese bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder.
 - Auflösung des Vereins (s. §17)
- 14) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Abänderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen



Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 15) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Form und den Modus der Abstimmung.
- 16) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte Beschlüsse fassen. Liegen nach § 11 Abs. 7) fristgerecht eingereichte Anträge vor, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung.
- 17) Über die Versammlung und Beschlüsse ist eine von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in – der vom Vorstand vor der Versammlung bestimmt wird – zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei miteinander agierenden Teilen:
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), der die Vertretungsbefugnis nach außen wahrnimmt und dem
 - erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand).
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist:
 - der/die Präsident/in
 - der/die Vizepräsident/in
 - der/die 2. Vizepräsident/in (Schatzmeister/in)
- 3) Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - Sportwart/in
 - Jugendwart/in
 - Ressortleiter lt. Organigramm
- 4) Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt einzeln.
- 7) Die Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.



- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben beratend eines Mitgliedes oder mehrere Mitglieder bedienen.
- 9) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand entsprechende Personen einstellen. Die Gestaltung der Anstellungsverträge obliegt dem Vorstand.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen Personen die damit verbundene Vertretung und Aufgabenzuständigkeit zu übertragen.
- 11) Außerdem obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand, mit den für die Trainerveranstaltungen erforderlichen Personen (Trainer/innen, Übungsleiter/innen etc.) entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren, sowie Verträge über Vermietung und Verpachtung (Gastronomie, Vermietung von sonstigen Räumlichkeiten, Vermietung von Trainingsflächen an Extern etc.) auszuhandeln und abzuschließen
- 12) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Der Vorstand kann in Sonderfällen auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen.
- 13) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 14) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- 15) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 16) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) regelt seine Aufgaben durch eine eigene Geschäftsordnung.
- 17) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in schriftlich oder per E-Mail ein.
- 18) Der/die Jugendwart/in ist Vertreter des Vereins bei Jugendversammlungen der Verbände, in die ihn/sie das Präsidium entsendet.

§ 13 Ehrenmitglied, Ehrenpräsident/in

Ehrenpräsident/in

- 1) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenpräsidenten/innen.
- 2) Ehrenpräsident/in kann nur werden, wer sich als Vorstandsmitglied des Vereins für dessen Belange in besonderem Maße verdient gemacht hat.



- 3) Der/die Ehrenpräsident/in wird auf Lebenszeit gewählt.
- 4) Der/die Ehrenpräsident/in hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder

- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den 1. Tanzclub Ludwigsburg verdient gemacht haben.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss verliehen.
- 7) Der Titel „Ehrenmitglied“ kann sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- 8) Mitglieder, denen der Titel „Ehrenmitglied“ verliehen wird, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 14 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die das 8. Lebensjahr vollendet haben und unter 18 Jahre alt sind, sowie den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in zusammen.
- 2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Jugendwart unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist einberufen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- 4) Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in sowie den/die Jugendsprecher/in. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Im Übrigen gilt § 11 Ziff. 4 der Satzung entsprechend.
- 5) Der/die Jugendwart/in ist Mitglied im erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) und vertritt die Interessen der Vereinsjugend.
- 6) Ergänzend gilt die aktuelle Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung müssen von einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 7) Über Jugendversammlung und Beschlüsse ist eine vom Jugendwart zu unterzeichnender Niederschrift zu fertigen.
- 8) Aufgabe der Jugendversammlung ist vorrangig, die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder zu koordinieren und sicherzustellen, dass die im Verein und der Mitgliederversammlung vertreten und berücksichtigt werden. Aufgabe ist ferner die Förderung der Jugendarbeit im Verein sowie die Planung und Organisation von Veranstaltungen und Maßnahmen, die Bezug zu den Mitgliedern der Jugendversammlung und zur Jugendarbeit im Verein haben.
- 9) Zur Teilnahme an der Jugendversammlung sind auch berechtigt:



- Erziehungsberechtigte der jugendlichen Teilnehmer, jedoch ohne Stimm- und Rederecht.
- Mitglieder des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) sein.
- 2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buchhaltung und des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen, entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet.
- 2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



Mitgliedschaftspflichten

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Änderungen des Namens (z.B. durch Eheschließung),
 - die Mitteilung von Anschrift- oder E-Mail-Änderungen,
 - Änderung der Bankverbindung bei Einzugsverfahren,
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Ermächtigungsgrundlage

- 3) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Die Änderung der Satzung tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.